

Almbetriebe können kein Öko Kulap beantragen, haben aber andere interessante Kombinationsmöglichkeiten:

Ökoregeln:

ÖR 4: Grünlandextensivierung à - 50 €/ha für Biobetriebe, ansonsten nichts zu beachten

Extensivierung des gesamten betrieblichen Dauergrünlandes

- Viehbesatz des Gesamtbetriebs mindestens 0,3 RGV und maximal 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland (nicht Hauptfutterfläche!) vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres
- 0,3 RGV darf an nicht mehr als 40 Tagen im genannten Zeitraum unterschritten werden
- Düngereinsatz nur im Umfang von maximal 1,4 RGV/Hektar
- kein Einsatz von PSM
- Pflugverbot im Antragsjahr
- **Prämie: 2023: 115 €/ha ab 2024: 100 €/ha**

ÖR 5: Kennarten im Dauergrünland

Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mindestens vier regionalen Kennarten.

- Vorkommen von mindestens vier Pflanzenarten aus der [Kennarten-Liste](#).
- **Prämie: 240 €/ha in den Jahren 2023 und 2024, 225 €/ha in 2025, 210 €/ha in 2026**

ÖR 7: Natura 2000-Gebiete

Bewirtschaftung von Flächen in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen oder Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder Drainage im Antragsjahr.
- Keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, außer sie sind von der für Naturschutz zuständigen Behörde angeordnet.
- **Prämie: 40 €/ha**

Kulap:

K10 –Extensive Grünlandnutzung (max. 1,0 GV/ha HFF) à kombinierbar

- Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche des Betriebs entsprechend den Auflagen.
- Verzicht auf Mineraldünger, mit Ausnahme einer Kalkung
- Maximaler Viehbesatz von 1,00 GV/ha HFF im gesamten Betrieb. Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,00 GV/ha LF entspricht. Mindestbesatz 0,3 RGV/ha HFF.
- Förderfähig sind Wiesen, Mähweiden, Weiden sowie Hutungen, Sommerweiden für Wanderschafe (441-443, 451-455, 460). Streuwiesen sind von der Zuwendung ausgeschlossen.
- **Prämie: 110 € je ha** (gilt bei Solo-Beantragung, aber auch in Kombination mit ÖR4)

K22 –Bewirtschaftung von Almen und Alpen à entweder oder

- einzelflächenbezogen
- Förderfähig sind anerkannte Almen und Alpen.
- Es wird die erschwerte Bewirtschaftung auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert.
- Die in die Zuwendung einbezogenen Alm-/Alpflächen sind jährlich zu beweiden.
- **Prämie: 80 € je ha förderfähige Alm-/Alpfläche**

Stand: 13.01.2023